



**Postulat von Pirmin Andermatt, Guido Suter, Karen Umbach, Tabea Zimmermann Gibson
betreffend Strategie Alter und Altershilfe**

(Vorlage Nr. 3102.1 - 16321)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 4. Mai 2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 12. Mai 2020 haben Pirmin Andermatt, Guido Suter, Karen Umbach, Tabea Zimmermann Gibson und 29 Mitunterzeichnende ein Postulat betreffend Strategie Alter und Altershilfe eingereicht. Der Kantonsrat hat das Postulat am 28. Mai 2020 an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag überwiesen. Wir unterbreiten Ihnen dazu den Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. In Kürze	1
2. Einführung	2
3. Situation im Kanton Zug	2
3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen	2
3.2. Strategische Grundlagen und Massnahmen für die ältere Bevölkerung	3
4. Politische Debatten im Bereich Alter und Altershilfe im Kanton Zug	4
5. Situation in den Kantonen zur Altershilfe	6
6. Beurteilung des Postulats durch den Regierungsrat	6
7. Finanzielle Auswirkungen	7
8. Antrag	8

1. In Kürze

Der Regierungsrat beantragt dem Parlament, das Postulat betreffend «Strategie Alter und Altershilfe» teilerheblich zu erklären. Angesichts des demografischen Wandels, der zunehmenden Anzahl politischer Vorstösse zu koordinierten Massnahmen zugunsten älterer Menschen und der jüngsten Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen zur Altershilfe ist offenkundig, dass das Thema Alter und Altershilfe in den Fokus der Politik rückt. Ob im Kanton Zug jedoch eine gemeinsame Altersstrategie erforderlich ist, ist derzeit unklar. Deshalb sollte vorher sorgfältig die Notwendigkeit einer solchen Strategie eruiert werden. Es sollen zunächst betreffende Erkenntnisse aus der im Rahmen des Projekts Zug+ geplanten Befragung der über 55-jährigen Zugerinnen und Zuger abgewartet und gegebenenfalls weitere Abklärungen getroffen werden. Der Regierungsrat geht derzeit davon aus, dass die Gemeinden weiterhin die Grundverantwortung für die Alterspolitik tragen werden.

2. Einführung

Unter «Alterspolitik» werden generell Massnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden verstanden, die Einfluss auf die Lebenssituation der älteren Bevölkerung haben. Im Zentrum steht die Sicherung des Einkommens, das Wohlbefinden der älteren Menschen und ihre gesellschaftliche Partizipation.

Bei der «Altershilfe» handelt es sich um Hilfestellungen und Dienstleistungen für die ältere Bevölkerung. Die Altershilfe wird definiert als «unterstützende, stärkende und fördernde Massnahmen, die ältere Menschen dazu befähigen, so lange als möglich zu Hause zu leben und ein aktives und selbstbestimmtes Leben zu führen.»¹ Im Fokus stehen dabei direkte Hilfestellungen und Dienstleistungen für die ältere Bevölkerung, ihre Angehörigen und im Altersbereich tätige Fachpersonen und Freiwillige, das heisst soziale Dienstleistungen wie Beratung, Kurse, begleitete Alltagsaktivitäten oder Besuchs- und Fahrdienste. Nicht unter «Altershilfe» fallen dementsprechend der Bereich der Alters- bzw. Langzeitpflege, die materielle Existenzsicherung im Alter (AHV, EL etc.) und das Schaffen von altersgerechter Infrastruktur.

3. Situation im Kanton Zug

3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bund

In Art. 112c Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist zur Altershilfe Folgendes festgehalten: «Die Kantone sorgen für die Hilfe und Pflege von Betagten und Behinderten zu Hause.» Der Bund selbst kann gestützt auf Art. 101^{bis} des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10) Finanzhilfen an gesamtschweizerisch tätige gemeinnützige private Altersorganisationen ausrichten.

Kanton Zug

Im Kanton Zug gibt es auf Kantonsebene kein Spezialgesetz zur Altershilfe. Massnahmen für die ältere Bevölkerung werden nicht in einem einzigen Gesetz geregelt. Vielmehr bestehen auf Kantonsebene verschiedene Gesetze, die einzelne Leistungen regeln, welche für diese Lebensphase relevant sind. Dies sind unter anderem:

- das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 8. Mai 2008 (EG ELG; BGS 841.7);
- das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 29. Februar 1996 (EG KVG; BGS 842.1);
- das Wohnraumförderungsgesetz vom 30. Januar 2003 (WFG; BGS 851.211);
- das Gesundheitsgesetz vom 30. Oktober 2010 (GesG; BGS 821.1);
- das Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 (BGS 826.11);
- die Langzeitpflege-Verordnung vom 1. Juni 2004 (LpfV; BGS 826.113).

¹ Peter Stettler, Theres Egger, Caroline Heusser, Lena Liechti (Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS), Beiträge zur Sozialen Sicherheit – Ausgestaltung der Altershilfe in den Kantonen, Forschungsbericht 3/20, 2020; Hrsg: Bundesamt für Sozialversicherungen, Seite 9.

Einerseits handelt es sich dabei um Leistungen, die an das biologische Alter gebunden sind (wie z.B. Ergänzungsleistungen gemäss EG ELG oder Leistungen zur Förderung alternativer Wohnformen im AHV-Alter gemäss §§ 1 und 21 WFG). Andererseits sind es Leistungen, die vor allem im (hohen) Alter benötigt werden (wie z.B. Leistungen der Langzeitpflege). Insgesamt dominieren bei den gesetzlichen Regelungen auf Kantonsebene die Themen medizinische Behandlung, Pflege und Gesundheitsförderung.

Zuger Gemeinden

Gemäss § 59 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 4. September 2020 (GG; BGS 171.1) sind die Zuger Gemeinden unter anderem zuständig für die Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse (Ziff. 2), das Sozialwesen (Ziff. 5), die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit (Ziff. 6), die Ortsplanung (Ziff. 8) und die Langzeit- sowie Akut- und Übergangspflege (Ziff. 14). Im Gemeindegesetz wird die Altershilfe nicht separat erfasst. Jedoch liegt die Zuständigkeit im Bereich Alter und Altershilfe in Anwendung der aufgeführten Bestimmungen bei den Gemeinden. Eine detaillierte Auflistung dieser Rechtsgrundlagen befindet sich in Beilage 1.

3.2. Strategische Grundlagen und Massnahmen für die ältere Bevölkerung

Strategische Grundlagen des Kantons

Für das Alter bestehen im Kanton Zug auf Kantonsebene bislang lediglich strategische Grundlagen in den Bereichen Langzeitpflege und Gesundheitsförderung. Im Bereich Langzeitpflege sorgt die Gesundheitsdirektion für die der Pflegeheimliste zugrunde liegende bedarfsgerechte Planung. Zu diesem Zweck hört sie die Gemeinden und die Institutionen der stationären Langzeitpflege an. Zudem erteilt die Gesundheitsdirektion Betriebsbewilligungen für die ambulante und stationäre Langzeitpflege. Im Bereich Gesundheitsförderung koordiniert und unterstützt die Gesundheitsdirektion (resp. das Amt für Sport und Gesundheitsförderung) im Rahmen des kantonalen Aktionsprogramms zur Gesundheitsförderung Angebote, welche die Bewegung und Ernährung sowie die psychische Gesundheit älterer Menschen fördern. Dies macht sie unter anderem über Subventionsvereinbarungen mit Organisationen, die in den Bereichen Altershilfe, Gesundheitsförderung sowie Palliativversorgung tätig sind.

Massnahmen des Kantons

Neben oben erwähnten hoheitlichen und gestaltenden Aufgaben auf Direktionsebene befasst sich die Regierung immer wieder im Rahmen von Legislaturzielen oder Projekten mit der älteren Bevölkerung. Aktuell plant die Direktion des Innern im Auftrag des Regierungsrats im Rahmen des Programms Zug+ eine Studie, die einerseits eine fundierte Grundlage liefern wird, wie das Potenzial der älteren Bevölkerung in Wirtschaft und Gesellschaft verstärkt genutzt werden kann und andererseits Antworten auf die Frage nach der Notwendigkeit einer gemeinsamen Altersstrategie geben soll. Die entsprechenden Resultate werden voraussichtlich im Jahr 2024 vorliegen.

Strategische Grundlagen der Gemeinden

Sechs Gemeinden im Kanton Zug haben im Internet strategische Dokumente publiziert, die jeweils die Leitlinien für ihre Tätigkeiten im Bereich Alter vorgeben. Diese Grundlagen differieren zum Teil sehr stark in ihrer Verbindlichkeit, Detailliertheit, ihrem Zeithorizont und in den Handlungsfeldern. Einige Gemeinden haben Fachstellen für Altersfragen oder Altersbeauftragte. Andere Gemeinden verfügen nicht über eine spezifische Anlaufstelle.

Massnahmen der Gemeinden

Im Bereich der Langzeitpflege besteht zwischen den Gemeinden des Kantons Zug eine Zusammenarbeit. Die Gemeinden arbeiten in der «Konferenz Langzeitpflege» eng zusammen und definieren und finanzieren gestützt auf §§ 7a Abs. 2 und 10 Abs. 2 Spitalgesetz gemeinsam vielfältige Angebote, die ältere Personen unterstützen, ein selbstbestimmtes Leben zu Hause zu führen und Angehörige entlasten. Zu diesen Angeboten gehören unter anderem ein gut ausgebauter Frischmahlzeitendienst, der von den Gemeinden gemeinsam subventioniert wird, eine Nachtpitex, eine palliative Pflege zu Hause, Tages- und Nachtstrukturen, Entlastungsbetten in verschiedenen Pflegeheimen sowie die aufsuchende Beratung von Menschen mit einer demenziellen Entwicklung und deren Angehörigen. Für Demenzkranke wurden in den Pflegezentren Baar und Ennetsee entsprechende Tagesstrukturen aufgebaut. Ebenso sind die Betreuungs- und hauswirtschaftlichen Leistungen der kantonalen Spitex für alle zugänglich und werden von den Gemeinden subventioniert.

Bis 2016 wurde die Sozialberatung kantonsweit durch Pro Senectute im Rahmen einer Subventionsvereinbarung mit der Direktion des Innern gewährleistet. Diese Vereinbarung wurde im Rahmen des Entlastungspakets Finanzen 19 nicht mehr erneuert. Heute verfügen zehn Gemeinden für die Fachberatung in Altersfragen über eigene Vereinbarungen mit Pro Senectute Zug. In der Gemeinde Unterägeri wird diese Beratung von der Gemeindeverwaltung selbst angeboten.

In den Bereichen Gesundheitsförderung, Information und Austausch, Gemeinwesenarbeit und Partizipation entscheidet jede Gemeinde selbst, ob und wie sie Leistungen anbietet und gestaltet. Einzelne Gemeinden setzen dabei auf Freiwillige. Auch hinsichtlich Infrastruktur und Lebensbedingungen (Raumplanung, öffentlicher Raum, Wohnen, Soziales) plant jede Gemeinde selbst, ob und wie sie diese zukunftsfähig und bedürfnisorientiert für die älter werdende Bevölkerung gestaltet.

4. Politische Debatten im Bereich Alter und Altershilfe im Kanton Zug

In den letzten zehn Jahren wurden zu verschiedenen Themen, welche die Lebensbedingungen im Alter beeinflussen, politische Vorstösse eingereicht. Auch der Regierungsrat hat altersbezogene Geschäfte initiiert, die schlussendlich im Kantonsrat diskutiert wurden. Sie werden nachfolgend chronologisch zusammengefasst. Eine ausführliche Liste befindet sich in Beilage 2.

Im Jahr 2008 wurde in einer Motion die Schaffung einer Fachstelle für Gesellschaftsfragen gefordert. Der Kantonsrat erklärte die Motion nicht erheblich. In der Beantwortung hielt der Regierungsrat fest, dass die Alterspolitik eine Querschnittsaufgabe ist.

In den Jahren 2008 bis 2012 wurde die Rolle des Kantons in der Alterspolitik reflektiert und debattiert. Das kantonale Sozialamt beantragte 2008 für die Jahre 2009 bis 2011 0,5 Personaleinheiten für den Bereich «Alter», welche bewilligt wurden. Am 29. November 2011 schlug der damalige Regierungsrat vor, das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982 (SHG; BGS 861.4) um einen § 34^{ter} betreffend Alterspolitik zu ergänzen. Der Kantonsrat trat jedoch nicht auf den Vorschlag ein. In der Debatte des Kantonsrates vom 3. Mai 2012 zum vorgeschlagenen Altersparagrafen 34^{ter} SHG hatten insbesondere folgende Aspekte zum Nichteintreten geführt:

- Für die Alterspolitik seien die Gemeinden zuständig. Diese Aufgabe sei in den Gemeinden gewachsen und werde gut gemacht. Es sei keine neue Gesetzgebung nötig. Auch die privaten Organisationen würden ihre Aufgaben in diesem Bereich erfüllen.
- Der in der Vorlage definierte Unterstützungs- und Förderauftrag sei zu unklar.
- Die unterschiedlichen Anträge von Regierungsrat, vorberatender Kommission und Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hätten zu einer unüberblickbaren Verwirrung geführt.

Die Stawiko hatte in ihrem Bericht zur Vorlage festgehalten: «Es fehlt eine Altersstrategie mit übergeordneten strategischen Zielen und Massnahmen zu deren Umsetzung.»

Im April 2014 beschäftigte sich der Kantonsrat mit einer Interpellation der CVP-Fraktion betreffend non-monetären Zeitauschmodellen in der Altersbetreuung im Kanton Zug.

In der Legislatur 2015 – 2018 setzte der Regierungsrat zwei Ziele zugunsten der älteren Bevölkerung um:

- das Legislaturziel 25 «Nutzung Potenzial der älteren Bevölkerung» mit der Kampagne «Alter hat Potenzial» unter Federführung der Direktion für Bildung und Kultur;
- das Legislaturziel 24 «Entwicklung Konzept für Unterstützung der Betreuungs- und Pflegeleistung Angehöriger» unter Federführung der Gesundheitsdirektion.

Für ältere Arbeitnehmende forderte die Petition betreffend Alter hat Potenzial – zum Wohl der Zuger Bevölkerung und für den Kanton Zug als Arbeitgeber vom 26. Januar 2018 den Schutz älterer Arbeitnehmenden vor Diskriminierung, sowie Anreiz-Systeme im kantonalen Personalgesetz für einen längeren Verbleib von beim Kanton angestellten Mitarbeitenden im Arbeitsleben und die Neuanstellung älterer Arbeitnehmenden. Dazu hat das Verwaltungsgericht in seiner Stellungnahme vom 29. August 2018 zwar sein Verständnis für die Petition ausgesprochen und seine Bereitschaft zugesichert, im Rahmen einer gemeinsamen Personalpolitik der Verwaltung und der Gerichte allfällige Massnahmen im Sinne der Petition soweit möglich zu unterstützen und mitzutragen. Jedoch sei es wegen seiner geringen Grösse nicht in der Lage, selber konkrete Eckpunkte einer Förderung älterer Arbeitnehmer/innen zu formulieren. Der Regierungsrat zeigte auf, dass im Personalgesetz des Kantons Zug bereits wirksame Lohn- und Anreizsysteme verankert seien. Der Kantonsrat nahm dem Antrag der Justizprüfungskommission entsprechend von der Petition Kenntnis, leistete ihr aber keine Folge.

Mit der Interpellation betreffend Wohnen im Alter vom 3. März 2020 stellte die SP-Fraktion verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem Thema Alter und Wohnen. Im Zentrum stand dabei insbesondere, wie der Kanton alternative Wohnformen fördert und welche Massnahmen der Kanton künftig zu treffen bereit ist. Die Interpellation der SP-Fraktion betreffend Wohnraumförderung vom 6. Juni 2020 beabsichtigte, zehn Jahre nach der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum sowie eines hierfür mittels Kantonsratsbeschlusses bewilligten Rahmenkredits eine Bilanz zu ziehen. Der Regierungsrat beantwortete beide Interpellationen gemeinsam am 15. Dezember 2020.

Die Motion behinderten- und altersgerechter Wohnraum vom 15. Juni 2020 fordert die Anpassung des Planungs- und Baugesetzes, sodass Bauten die Grundsätze des anpassbaren Wohnbaus berücksichtigen. Die Motion wird voraussichtlich im Sommer 2021 im Kantonsrat behandelt.

5. Situation in den Kantonen zur Altershilfe

Eine Studie des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) hat kürzlich untersucht, wie die Altershilfe in den Kantonen ausgestaltet ist.² Gemäss dem Bericht verfügen folgende fünf Kantone über ein Spezialgesetz Alter / Altershilfe: Freiburg, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Jura. Weiter werden Aufgaben der Altershilfe in Sozial(hilfe)gesetzen (10 Kantone), Betreuungs- und Pflegegesetzen (9 Kantone) oder im Gesundheitsgesetz (17 Kantone) geregelt.

Im interkantonalen Vergleich ist im Kanton Zug die thematische Breite der rechtlichen Regelungen eher eng. Sie konzentriert sich vor allem auf die medizinische Langzeitpflege. In anderen Kantonen werden beispielsweise ausserhäusliche Unterstützungsdienste, Tages- und Nachtstrukturen sowie Unterstützung von betreuenden Angehörigen auf Gesetzesebene geregelt.³ Als umfassende Beispiele nennt der Bund die Kantone Waadt und Neuenburg sowie in etwas weniger ausgeprägter Form die Kantone Bern, St. Gallen, Aargau und Tessin. Die detaillierte Übersicht zu den Rechtsgrundlagen befindet sich in Beilage 3.

Über ein kantonales Leitbild / Konzept Alter verfügen insgesamt 14 Kantone (Bern, Luzern, Uri, Nidwalden, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau). Die Leitbilder sind darauf angelegt, den Altersbereich als eigenen Politikbereich zu definieren, in Handlungsfelder zu strukturieren und oftmals auch generelle Haltungen und Leitlinien für die öffentliche Hand (Kantone und teilweise Gemeinden) im Altersbereich zu benennen (vgl. die Studie des BSV 2020). Die detaillierte Übersicht zu den strategischen Grundlagen befindet sich in Beilage 4.

6. Beurteilung des Postulats durch den Regierungsrat

Beurteilung der Notwendigkeit einer Strategie nach Vorliegen der Resultate der Altersstudie im Rahmen von Zug+

Aktuell bestehen bei den strategischen Grundlagen und Massnahmen für die ältere Bevölkerung und deren Angehörige wie erwähnt in den Gemeinden einige Unterschiede. Zudem schliesst jede Gemeinde eigene Verträge mit privaten Organisationen ab, sodass auch das Leistungsangebot variieren kann. In den Gemeinden muss jedoch nicht zwingend ein identisches Leistungsangebot vorhanden sein, zumal die Gemeinden unterschiedliche Bedürfnisse abdecken. Ungleichheiten bergen aber die Gefahr, dass gewisse Personengruppen Schwierigkeiten bei der selbständigen Bewältigung ihres Alltags haben oder betreuende Angehörige an ihre Grenzen stossen. Mit einer koordinierten Strategie und gemeinsamen Grundsätzen könnte dieser Gefahr begegnet werden.

² Peter Stettler, Theres Egger, Caroline Heusser, Lena Liechti (Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS), Beiträge zur Sozialen Sicherheit – Ausgestaltung der Altershilfe in den Kantonen, Forschungsbericht 3/20, 2020, Hrsg.: Bundesamt für Sozialversicherungen.

³ Im Kanton Zug haben dies die Gemeinden mit gemeinsamen Vereinbarungen mit den Leistungserbringern geregelt.

Die diversen politischen Vorstösse in jüngerer Vergangenheit und die kürzlich durchgeführte Studie des Bundesamtes für Sozialversicherungen zu den kantonalen strategischen Grundlagen zur Altershilfe (vgl. Ziff. 4) lassen erkennen, dass das Thema «Alter und Altershilfe» auch in der Politik mehr Präsenz erhält. Insofern ist das mit dem Postulat verfolgte Anliegen für den Regierungsrat grundsätzlich nachvollziehbar. Wie er jedoch bereits in seinem Bericht und Antrag vom 7. Dezember 2010 betreffend Bildungsstrategie (Vorlage Nr. 1841.2) festgehalten hat, sollen Strategien für einzelne Bereiche (z.B. Bildung oder Alter) die Regierung und Verwaltung nicht zusätzlich belasten, ohne dass damit ein relevanter Nutzen für das Parlament und die Bevölkerung oder Direktbetroffene erzielt werden kann. Deshalb sollen zunächst die Ergebnisse der Altersstudie im Rahmen von Zug+ abgewartet und gegebenenfalls weitere Abklärungen getroffen werden, um den Bedarf für eine gemeinsame Strategie beurteilen zu können.

Umsetzung der Postulatsanliegen

Wie erwähnt erfolgt im Rahmen des Programms Zug+ eine Befragung der über 55-jährigen Zugerinnen und Zugern. Diese Befragung soll auch erste Erkenntnisse im Hinblick auf die Frage bezüglich der Notwendigkeit einer kantonalen Strategie liefern. Wahrscheinlich werden danach jedoch noch weitere Abklärungen bezüglich der Frage nach der Notwendigkeit getätigt werden müssen. Sollte sich dabei zeigen, dass eine gemeinsame Strategie im Sinne des Postulats notwendig ist, wird der Regierungsrat in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden die weiteren Schritte bestimmen. Insbesondere wird festzulegen sein, welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit bedarfsgerechte und zukunftsgerichtete Strukturen und Angebote bestehen. Dabei werden auch die im Postulat aufgeführten konkreten Massnahmenvorschläge (z.B. «die kantonale Koordination für verschiedene Wohnmöglichkeiten für ältere Menschen inklusive Unterstützung für das Wohnen zu Hause, Satelliten-/Clusterwohnungen und generationenübergreifendes Wohnen») zu beurteilen sein.

Der Regierungsrat geht allerdings davon aus, dass die Gemeinden weiterhin die Grundverantwortung für die Alterspolitik tragen werden. Einerseits entspricht dies der gesetzlichen Kompetenz- und Finanzordnung. Andererseits kennen die Gemeinden aufgrund der Sachnähe die Bedürfnisse ihrer Bevölkerung besser als der Kanton. Überdies ist dadurch sichergestellt, dass den spezifischen Gegebenheiten der Gemeinden gebührend Rechnung getragen werden kann. Aus Sicht des Regierungsrats soll sich der Kanton bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Strategie gegebenenfalls beteiligen. Die Mitwirkung sollte sich auf eine koordinierende, vermittelnde und beratende Rolle beschränken. Einer weitergehenden Funktion des Kantons und der Übernahme finanzieller Lasten steht der Regierungsrat ablehnend gegenüber.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Erarbeitung einer allfälligen kantonalen Altersstrategie oder anderen Massnahmen ist mit keinen finanziellen Auswirkungen verbunden.

8. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat von Pirmin Andermatt, Guido Suter, Karen Umbach und Tabea Zimmermann Gibson und 29 Mitunterzeichnenden betreffend Strategie Alter und Altershilfe vom 12. Mai 2020 (Vorlage Nr. 3102.1 - 16321) teilerheblich zu erklären.

Zug, 4. Mai 2021

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

Beilagen:

- Beilage 1: Aufgabenfelder, Rechtsgrundlagen und Zuständige
- Beilage 2: Politische Vorstösse und regierungsrätliche Legislaturziele im Bereich Alter und Altershilfe im Kanton Zug
- Beilage 3: Übersicht kantonaler Rechtsgrundlagen im Bereich der Altershilfe
- Beilage 4: Übersicht kantonaler strategischer Grundlagen im Bereich der Altershilfe